Downloaded from Blogs on 16.11.2026 02:56h

By PwC Deutschland | 06. August 2026

BMF: Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für private Fahrten

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 21. Juli 2026 sein Schreiben zur ertragsteuerlichen Beurteilung der Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für private Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte / erster Tätigkeitsstätte oder Fahrten nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG und Familienheimfahrten bei der Nutzung von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen angepasst.

Downloaded from Blogs on 16.11.2026 02:56h

Hintergrund

Mit dem Schreiben werden die Rn. 19 und 20 des BMF-Schreibens vom 5. November 2021(BStBl I S. 2205) zur ertragsteuerlichen Beurteilung der Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs für private Fahrten, Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte/erster Tätigkeitsstätteoder Fahrten nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4a Satz 3 EStG und Familienheimfahrten bei derNutzung von Elektro? und Hybridelektrofahrzeugen geändert.

Die Anpassungen betreffen die Rn. 19 und 20 des BMF-Schreibens vom 5. November 2021, IV C 6 - S 2177/19/10004 :008 (BStBl. I S. 2205) und waren erforderlich aufgrund der Einführung der Strompreispauschale zum 1. Januar 2026 gem. BMF-Schreiben vom 11. November 2025, IV C 5 - S 2334/00087/014/013. Sie sind im Schreiben**fett**hervorgehoben.

Anwendung

Die Änderung ist für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem31. Dezember 2025beginnen. Es wird nicht beanstandet, wenn die zuvor geltenden Regelungen der Rn. 19 und 20 bis zum31. Juli 2026 weiter angewandt werden.

Fundstelle

BMF, **Schreiben** vom 21. Juli 2026, IV C 6 - S 2177/00016/042/056.

Schlagwörter

Einkommensteuerrecht, Kfz-Privatnutzung